

SATZUNG

(Fassung vom 08. April 2011)

§ 1 – Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet **Sportverein der Hundefreunde Trebur e.V. 1971 (SvdH Trebur)**

Der Verein hat seinen Sitz in Trebur und ist in das Vereinsregister unter 42 VR 50521 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Erziehung des Hundes zum umwelt- und sozialverträglichen Familienhund und die Förderung des Hundesports.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Jugend- und Nachwuchssportes sowie des Breiten- und Freizeitsportes in allen Altersklassen.

Der Verein ist Mitglied des **Hundesportverband Rhein-Main**.

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Die Satzung des Vereins gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern

- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

2. Auf Antrag kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen (passiv).
3. Für besondere Verdienste um den Verein und/oder um den Hundesport kann die Ehrenmitgliedschaft und/oder der Ehrenvorsitz verliehen werden. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes/Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Das Aufnahmeformular wird von dem geschäftsführenden Vorstand vier Wochen am schwarzen Brett/Schaukasten öffentlich ausgehängt, damit die Vereinsmitglieder vor der endgültigen Aufnahme des Antragstellers ihre eventuellen Bedenken dem Vorstand mitteilen können. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält auf Antrag eine Ausfertigung der Satzung, der Beitragsordnung und der Platzordnung. Das Mitglied verpflichtet sich durch Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung – insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins – ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung – insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins – ergebenden Pflichten zu erfüllen.
6. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Platzordnung ist einzuhalten.
7. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragszahlungen regelt die Beitragsordnung. Bei Eintritt bis zum 30. September ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 01. Oktober kann der Vorstand darüber entscheiden, ob einer Beitragsermäßigung stattgegeben wird.

§ 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung zum Jahresende ausgesprochen. Sie muss dem Vorstand spätestens zum 01.12. des Jahres zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - Nichtzahlung des Beitrags nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist rechtsabschließend. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 – Beitrag

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird durch Bankeinzug erhoben. Bei unterjährigem erfolgt der Einzug zu diesem Zeitpunkt.

Die Erhebung etwaiger Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten Arbeitspflichten und Dienstleistungen zu erbringen.
3. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen nach Abs. 2 abwenden, indem sie diese mit einem Geldbetrag ablösen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Befreiung von Pflichten nach Abs. 2 regelt die Beitragsordnung.

§ 10 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung ist zu unterscheiden

- die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches

Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 – Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Mitteilung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

Die Ladefrist beträgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können durch Vorstandsbeschluss oder durch Dringlichkeitsantrag auf einer Mitgliederversammlung Berücksichtigung finden.

Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder vollumfänglich beschlussfähig. Auf Letzteres ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 – Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Jahr,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 - Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 14 – Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der

Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 15 – Vorstand

Die geschäftliche Leitung des Vereins und die Leitung des Ausbildungs- und Sportbetriebes erfolgt durch den Vorstand und zwar:

1. durch den geschäftsführenden Vorstand
2. durch den erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus

- Ehrenvorsitzender (soweit ernannt),
- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister),
- 1. Ausbildungswart,
- Vorstandsmitglied für Organisation (Schriftführer),

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 2. Ausbildungswart,
- Platz- und Gerätewart,
- Kinder- und Jugendwart,
- Beisitzer

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, das Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister). Die Vertretungsbefugnis wird jeweils von zwei der hier genannten Personen gemeinsam wahrgenommen.

Der Vorstand führt in ehrenamtlicher Tätigkeit die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Zahlungsanweisungen nach Beschluss des Vorstandes bedürfen der Unterschrift des Vorstandsmitglieds für Finanzen (Schatzmeister).

Beschlüssen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder einschließlich des erweiterten Vorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vor jeder Wahl wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter ernannt, der die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wobei ihm auch das erste Vorschlagsrecht zusteht.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters bzw. des 1. Vorsitzenden.

Wird eine geheime Wahl beantragt, so stimmt die Versammlung über die Form der Wahl des Vorstandes offen ab.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

§ 16 – Ausschüsse

Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben, sowie zur Entlastung, Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, insbesondere:

- Sportausschuss
- Jugendausschuss
- Finanzausschuss
- Veranstaltungsausschuss

Vorsitzender eines Ausschusses ist das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Gesamtvorstand berufen.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit Auflösung des Ausschusses, durch Abberufung durch den Vorstand oder mit Ende der Wahlzeit des Vorstandes.

§ 17 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht der Fall, hat innerhalb von vier Wochen eine zweite Einberufung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinde Trebur mit der Maßgabe zu, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. und 2. Vorsitzende sowie das Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister) zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

§ 18 – Schlussbestimmung

1. Haftpflicht

Für die aus dem Trainingsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

2. Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. April 2011 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. April 2008 errichtete Satzung.